DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/37 DER KOMMISSION

vom 12. Januar 2022

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union und Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie deren Zuchtmaterial

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([1]), insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2, Artikel 156 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 162 Absatz 5, Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([2]), insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission ([3]) sind Musterbescheinigungen in Form von Veterinärbescheinigungen oder Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten und für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und deren Zuchtmaterial festgelegt. Zu diesen Sendungen gehören solche, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 ([4]) und (EU) 2020/692 ([5]) der Kommission fallen.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([2]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1.

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140).

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

(2) Anhang I Kapitel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung von weniger als 20 Stück Geflügel, ausgenommen Laufvögel, oder weniger als 20 Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, zwischen Mitgliedstaaten (Muster „POU-INTRA-LT20“). Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 wurde kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission ([6]) geändert, um eine Ausnahme für Verbringungen von Sendungen von weniger als 20 Eintagsküken von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, aus Bruteiern, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, vorzusehen. Diese Änderung sollte in dem genannten Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung berücksichtigt werden. Daher sollte Anhang I Kapitel 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.

(3) Anhang I Kapitel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für die Verbringung von zur Schlachtung bestimmtem Geflügel zwischen Mitgliedstaaten (Muster „POU-INTRA-Y“). In den Artikeln 29 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ([7]) sind besondere Bedingungen für die Genehmigung von Verbringungen gehaltener Tiere gelisteter Arten, die sich nach Bestätigung eines Ausbruchs einer Seuche der Kategorie A in einer Schutz- oder Überwachungszone befinden, zur Schlachtung festgelegt. Diese besonderen Bedingungen sollten in dem genannten Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung berücksichtigt werden. Daher sollte Anhang I Kapitel 19 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.

(4) In Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält Kapitel 27 das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, (Muster „HEP“) und Kapitel 28 das Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Bruteiern von Laufvögeln (Muster „HER“). Artikel 107 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurde kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission ([8]) geändert, um neue Anforderungen an Sendungen von Bruteiern von Geflügel hinsichtlich der Untersuchung ihres Herkunftsbestands festzulegen. Diese neuen Anforderungen sollten in diesen Musterbescheinigungen berücksichtigt werden. Daher sollte Anhang II Kapitel 27 und 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 entsprechend geändert werden.

(5) Anhang II Kapitel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthält das Muster der Veterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (Muster „CAPTIVE-BIRDS“). Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurde kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 geändert, um für Brieftauben, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der sie normalerweise gehalten werden, in die Union verbracht werden, um unverzüglich freigelassen zu werden in der Erwartung, dass sie in dieses Drittland, Gebiet oder diese Zone derselben zurückfliegen werden, eine Ausnahme von den spezifischen Tiergesundheitsanforderungen an in Gefangenschaft gehaltene Vögel einzuführen. Diesen Änderungen sollte daher in der Verordnung (EU) 2021/403 Rechnung getragen werden, indem diese Kategorie von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von der genannten Musterveterinärbescheinigung ausgenommen und stattdessen eine neue Musterveterinärbescheinigung für den Eingang in die Union von Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang freigelassen werden sollen, festgelegt wird (Muster „RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE“). Daher ist es erforderlich, Anhang II Kapitel 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 zu ändern und ein neues Kapitel 34a in den genannten Anhang aufzunehmen.

(6) Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollten daher entsprechend geändert werden.

(7) In Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sind die Muster der Veterinärbescheinigungen und der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen aufgeführt, die für den Eingang bestimmter Kategorien von Vögeln und ihres Zuchtmaterials in die Union zu verwenden sind. Daher muss dieser Artikel geändert und in diese Liste ein Verweis auf das neue Muster „RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE“ aufgenommen werden, das als neues Kapitel 34a in Anhang II eingefügt wird.

([6]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1706 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung und Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 56)

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64).

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40).

(8) Um Störungen des Handels im Zusammenhang mit dem Eingang von Sendungen in die Union zu vermeiden, die von den mit der vorliegenden Verordnung an Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 vorzunehmenden Änderungen betroffen sind, sollte die Verwendung von Bescheinigungen, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, unter bestimmten Bedingungen während eines Übergangszeitraums weiterhin zugelassen werden.

(9) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

 a) Buchstabe l erhält folgende Fassung:

 „l) CAPTIVE-BIRDS, other than racing pigeons, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 34, für in Gefangenschaft gehaltene Vögel, ausgenommen Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang in die Union freigelassen werden;“;

 b) Buchstabe m wird durch die nachstehenden Buchstaben m und n ersetzt:

 „m) RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 34a, für Brieftauben, die unverzüglich nach dem Eingang in die Union freigelassen werden;

 n) HE-CAPTIVE-BIRDS, erstellt nach dem Muster in Anhang II Kapitel 35, für Bruteier in Gefangenschaft gehaltener Vögel.“.

2. Die Anhänge I und II werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Für einen Übergangszeitraum bis zum 15. September 2022 werden Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Geflügel, in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und Zuchtmaterial davon zusammen mit den entsprechenden Mustern einer Veterinär-/amtlichen Bescheinigung oder einer Veterinärbescheinigung, die gemäß den Mustern in Anhang II Kapitel 27, 28 und 34 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in der vor den Änderungen durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung ausgestellt wurden, weiterhin für den Eingang in die Union zugelassen, sofern die Bescheinigung spätestens am 15. Juni 2022 ausgestellt wurde.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Januar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) Kapitel 18 erhält folgende Fassung:

„

KAPITEL 18: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON WENIGER ALS 20 STÜCK GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL, ODER WENIGER ALS 20 BRUTEIERN VON GEFLÜGEL, AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER ‚POU-INTRA-LT20')

EUROPÄISCHE UNION				INTRA
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1. Versender** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.2. IMSOC-Bezugsnummer** **I.2.a Lokale Bezugsnummer** **I.3. Zuständige oberste Behörde** **I.4. Zuständige örtliche Behörde**	**QR-CODE**
	I.5. Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt** Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		**I.9. Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8. Ursprungsregion Code		**I.10. Bestimmungsregion** Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		**I.12. Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13. Verladeort		**I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15. Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument		**I.16. Transportunternehmen** Name Registrierungs-/Zulassungsnummer Anschrift Land ISO-Ländercode **I.17. Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18. Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20 Zertifiziert als/für			
	☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial
	☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus/Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
	☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet / Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
	☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
	☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges

I.21	☐ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**							
	Drittland			ISO-Ländercode				
	Ausgangsort			GKS-Code				
	Eingangsort			GKS-Code				
I.22	☐ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**			**I.23**	☐ **Für die Ausfuhr**			
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code		
	Mitgliedstaat	ISO-Ländercode						
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**			**I.25**	**Fahrtenbuch**	☐ Ja	☐ Nein	
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**			**I.27**	**Gesamtmenge**			
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**			**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**			
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art	
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen | **II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung** | **II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] kommt/kommen aus einem [registrierten][1] [zugelassenen][1] Betrieb, der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.

II.1.2. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt/kommen das/die in Teil I bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.3. Das/die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] kommt/kommen aus einem Bestand, der im Ursprungsbetrieb ununterbrochen gehalten wurde: seit dem Schlupf oder mindestens 21 Tage vor

[1][2][3][4]*Entweder:* [dem Versand der Sendung.]

[1][5]*Oder:* [der Sammlung der Eier.]

[1]*Entweder:* [II.1.4. [Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,][2][3] wurde innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung der Tiere zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests[6] auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet:

[1]*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas* spp.) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]]

[1]*Oder:* [II.1.4. Die in Teil I bezeichneten [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel][1] [Bruteier von Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] kommen aus einem Bestand, der innerhalb von 21 Tagen vor der Verladung zum Versand in serologischen und/oder bakteriologischen Tests[6] auf folgende Seuchen mit Negativbefund getestet wurde:

[1]*Entweder:* [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

[1]*Oder:* [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas* spp.) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]]

[1][2][3][4]*Entweder:*[II.1.5. Das in Teil I bezeichnete Geflügel, ausgenommen Laufvögel,

II.1.5.1. ist in den letzten 21 Tagen vor dem Versand der Sendung nicht mit neu in den Bestand aufgenommenem Geflügel oder mit Vögeln, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufweisen, in Berührung gekommen.

II.1.5.2. kommt aus einem Bestand, in dem während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung entsprechend der in Artikel 3 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vorgesehenen Überwachung kein bestätigter Fall von niedrig pathogener Aviärer Influenza festgestellt wurde.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

II.1.5.3. erfüllt folgende Anforderungen:

(1)(7)*Entweder:* [a) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(1)(7)*Oder:* [a) Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen](1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von Wochen.]

(1)(8)*Oder:* [a) Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

(1)(2)*Entweder:* [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es wurde mindestens 14 Tage vor dem Versand der Sendung im Ursprungsbetrieb unter Aufsicht eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin oder in einem zugelassenen Quarantänebetrieb abgesondert, wo Folgendes zutraf:

— Während eines Zeitraums von mindestens 21 Tagen vor dem Versand wurde kein Geflügel gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

— Während dieser Zeit wurden keine anderen Vögel in den Betrieb verbracht.

— In dem Quarantänebetrieb wurden keine Impfungen vorgenommen.

iii) Es wurde serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von in einem Zeitraum von mindestens 14 Tagen vor dem Versand entnommenen Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

(1)(3)*Oder:* [Es stammt aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

(1)*Entweder:* [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, durchgeführt wurden.]

[(1)]*Oder:* [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]]

[(1)(4)]*Oder:* [i) Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

ii) Es kommt von Bruteiern, die:

— nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden;

— aus Beständen kommen, für die Folgendes gilt:

[(1)]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[(1)]*Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff][(1)] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand][(1)] geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von Wochen.]

iii) Es kommt aus einer Brüterei, durch deren Arbeitsmethoden sichergestellt ist, dass die Bruteier zeitlich und räumlich völlig getrennt von Bruteiern bebrütet werden, die nicht den Bedingungen nach Ziffer ii entsprechen.]]

[(9)] [b) Es handelt sich um Enten oder Gänse und sie wurden während der Woche vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand einem virologischen Test auf die hochpathogene Aviäre Influenza im Einklang mit den Anforderungen des Anhangs IV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 unterzogen.]

II.1.5.4. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb von 48 Stunden vor der Verladung für den Versand in die Union einer klinischen Inspektion unterzogen, und sie wiesen keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen auf bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.]

[(4)(14)] II.1.5.5. Die in Teil I dieser Bescheinigung bezeichneten Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel, sind aus Bruteiern geschlüpft, die gemäß den Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

[(1)(5) *Oder:* [II.1.5. Die in Teil I bezeichneten Bruteier erfüllen folgende Anforderungen:

II.1.5.1. Sie kommen aus einem Bestand, der auf der Grundlage

(1)*Entweder:* [einer klinischen Inspektion innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]

(1)*Oder:* [monatlicher Tiergesundheitsbesuche, von denen der letzte innerhalb der letzten 31 Tage vor dem Versand der Sendung stattfand, sowie der im Betrieb geführten Aufzeichnungen über Gesundheit und Erzeugung, die innerhalb der letzten 72 Stunden vor dem Versand der Sendung geprüft wurden, keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gezeigt hat bzw. bei dem kein entsprechender Verdacht bestand.]

(1)(7)*Entweder:* [II.1.5.2. Sie kommen von einem Bestand, der nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]

(1)(7)*Oder:* [II.1.5.2. Der Bestand, von dem sie kommen, wurde mit [einem inaktivierten Impfstoff](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen] (1) gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von Wochen.]

(1)(8)*Oder:* [II.1.5.2. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

(1)*Entweder:* [Er wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(1)*Oder:* [Er wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [einem inaktivierten Impfstoff](1) [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllen, wobei die Impfung mindestens 30 Tage vor der Sammlung der Bruteier stattfand,](1) geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von Wochen.]]]

II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

II.2.1. Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: Das/Die in dieser Bescheinigung bezeichnete(n) [Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [zur Schlachtung bestimmte Geflügel, ausgenommen Laufvögel][1] [Eintagsküken, ausgenommen Laufvögel][1] erfüllt/erfüllen folgende Anforderungen:

[10][II.2.1.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[11]**	
			Positiv	Negativ

Aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung wurden in den letzten drei Wochen vor dem Eingang in die Union:

[1]*Entweder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

[1][12]*Oder:* [dem Zucht- und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht:]]

[10][II.2.1.2. Sofern es sich um Zuchtgeflügel handelt, wurden im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.2.1.1. weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

[13][II.2.1.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so gilt Folgendes:

[1] *Entweder:* [Das Zuchtgeflügel wurde gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen getestet.]

[1] *Oder:* [Die Legehennen (zur Konsumeiererzeugung aufgezogenes Nutzgeflügel) wurden gemäß der Entscheidung 2004/235/EG der Kommission mit Negativbefund getestet.]]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-LT20**

Teil I:

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05, 01.06.39, 04.07.

„Kategorie“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Anwendbar auf Zuchtgeflügel und Nutzgeflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(3) Anwendbar auf zur Schlachtung bestimmtes Geflügel. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(4) Anwendbar auf Eintagsküken. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(5) Anwendbar auf Bruteier. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Wenn die Tiere mit einem beliebigen *Salmonella*- oder *Mycoplasma*-Serotypen gegen eine Infektion geimpft wurden, muss nur ein bakteriologischer Test durchgeführt werden. Die Feststellungsmethode muss eine Unterscheidung der Stämme der Lebendimpfstoffe und der Feldstämme ermöglichen.

(7) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.

(8) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(9) Anwendbar auf Enten und Gänse, sofern sie nicht zur Schlachtung bestimmt sind. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(10) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(11) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als „Positiv“ an:

- Zuchtgeflügelbestände: *Salmonella Hadar*, *Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.
- Nutzgeflügelbestände: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(12) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(13) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

(14) Sofern die Eintagsküken aus Eiern ausgebrütet wurden, die aus einem Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben in die Union verbracht wurden, müssen die spezifischen Tiergesundheitsanforderungen für die Verbringung und Handhabung dieser Tiere im Bestimmungsbetrieb gemäß Teil III Titel 2 Kapitel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 beachtet werden.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

“

b) Kapitel 19 erhält folgende Fassung:

„

KAPITEL 19: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON ZUR SCHLACHTUNG BESTIMMTEM GEFLÜGEL (MUSTER ‚POU-INTRA-Y')

<table>
<tr><td colspan="3">EUROPÄISCHE UNION</td><td colspan="3">INTRA</td></tr>
<tr><td rowspan="6">Teil I: Beschreibung der Sendung</td><td>I.1</td><td colspan="2">Versender
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td>I.2 IMSOC-Bezugsnummer
I.2a Lokale Bezugsnummer
I.3 Zuständige oberste Behörde
I.4 Zuständige örtliche Behörde</td><td>QR-CODE</td></tr>
<tr><td>I.5</td><td colspan="2">Empfänger
Name
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt
Name Registrierungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.7</td><td>Ursprungsland ISO-Ländercode</td><td>I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.8</td><td>Ursprungsregion Code</td><td>I.10 Bestimmungsregion Code</td></tr>
<tr><td>I.11</td><td colspan="2">Versandort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td><td colspan="2">I.12 Bestimmungsort
Name Registrierungs-/Zulassungsnr.
Anschrift
Land ISO-Ländercode</td></tr>
<tr><td>I.13</td><td>Verladeort</td><td>I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports</td></tr>
<tr><td></td><td>I.15</td><td colspan="2">Transportmittel
☐ Schiff ☐ Flugzeug
☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug
Kennzeichen ☐ Sonstiges
Dokument</td><td colspan="2">I.16 Transportunternehmen
Name Registrierungs-/Zulassungsnummer
Anschrift
Land ISO-Ländercode
I.17 Begleitdokumente
Art Code
Land ISO-Ländercode
Bezugsnummer des Handelspapiers</td></tr>
<tr><td></td><td>I.18</td><td colspan="2">Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td>I.19</td><td colspan="2">Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer
Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer</td><td colspan="2"></td></tr>
<tr><td></td><td>I.20</td><td colspan="2">Zertifiziert als/für
☐ Weitere Haltung ☐ Schlachtung
☐ Registrierter Equide ☐ Wanderzirkus/Dressurnummer
☐ Freisetzung in offenen Gewässern ☐ Versandzentrum
☐ Weiterverarbeitung ☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr ☐ Bestäubung</td><td colspan="2">☐ Geschlossener Betrieb ☐ Zuchtmaterial
☐ Ausstellung ☐ Grenznahe/r Veranstaltung oder Einsatz
☐ Umsetzgebiet/Reinigungszentrum ☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
☐ Technische Verwendung ☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere ☐ Sonstiges</td></tr>
</table>

I.21	☐ **Für die Durchfuhr durch ein Drittland**							
	Drittland				ISO-Ländercode			
	Ausgangsort				GKS-Code			
	Eingangsort				GKS-Code			
I.22	☐ **Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)**				**I.23**	☐ **Für die Ausfuhr**		
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode			Drittland	ISO-Ländercode	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode			Ausgangsort	GKS-Code	
	Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24	**Geschätzte Beförderungsdauer**				**I.25**	**Fahrtenbuch**	☐ Ja	☐ Nein
I.26	**Gesamtzahl der Packstücke**				**I.27**	**Gesamtmenge**		
I.28	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**				**I.29**	**Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche**		
I.30	**Beschreibung der Sendung**							
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge	
							Art	
Ursprungsregion		Kühllager		Identitätskennzeichen	Art der Verpackung		Nettogewicht	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware	Anzahl Packstücke		Chargen-Nr.	
		Datum der Gewinnung/Erzeugung		Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / des Betriebs/ Zentrums/ Depots	Test		

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a.** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1.1. Das in Teil I dieser Bescheinigung bezeichnete zur Schlachtung bestimmte Geflügel[1] wurde seit dem Schlupf oder mindestens während der letzten 21 Tage vor dem Versand der Sendung ununterbrochen im Ursprungsbetrieb gehalten.

II.1.2. Das in Teil I bezeichnete Geflügel kommt aus einem Betrieb,

[2]*Entweder:* [a) der weder Verbringungsbeschränkungen unterliegt noch in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.]

[2]*Oder:* [b) der sich in einer Schutzzone befindet, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, in der kein Ausbruch aufgrund gelisteter Seuchen, die für Vogelarten relevant sind, amtlich bestätigt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 28 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission erfüllt sind.]

[2]*Oder:* [c) der sich in einer Überwachungszone befindet, die aufgrund von für Vogelarten relevanten gelisteten Seuchen eingerichtet wurde, in der kein Ausbruch aufgrund gelisteter Seuchen, die für Vogelarten relevant sind, amtlich bestätigt wurde und die Bedingungen gemäß Artikel 43 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie Artikel 44 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission erfüllt sind.]

II.1.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommt das in Teil I bezeichnete Geflügel aus einem Betrieb, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.

II.1.4. Das in Teil I bezeichnete Geflügel erfüllt folgende Anforderungen:

[2][3] *Entweder:* [Es wurde nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[2][3]*Oder:* [Es wurde gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit [inaktivierten Impfstoffen][2] [attenuierten Lebendimpfstoffen, die die Kriterien des Anhangs VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission erfüllen][2] geimpft:

……..

(Name des im Impfstoff verwendeten Stamms)

am ……. (Datum) im Alter von Wochen.]

[2][4]*Oder:* [Es ist für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Und es kommt aus Beständen, für die gilt:

[2]*Entweder:* [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, die anhand von Blutproben, bei denen eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann, mit Negativbefund durchgeführt wurden.]

[2]*Oder:* [Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft und in den letzten 14 Tagen vor dem Versand der Sendung einem Test zum Nachweis des Virus der Newcastle-Krankheit mit Negativbefund unterzogen, bei dem eine mögliche Infektion bei einer Infektionsprävalenz von 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % festgestellt werden kann.]]

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

II.1.5. Der Herkunftsbestand und die Tiere der Sendung wurden innerhalb der letzten 5 Tage vor dem Versand der Sendung einer klinischen Inspektion unterzogen und zeigten keine klinischen Anzeichen der für die Art(en) relevanten Seuchen bzw. es bestand kein entsprechender Verdacht.

II.1.6. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendungen in Transportbehältern/Containern, die Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, und in Transportmitteln, die Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 entsprechen, transportiert werden.

[5][II.1.7. Seit dem Verlassen ihrer Ursprungsbetriebe und vor Ankunft in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:

[2]*Entweder:* [Sie kommen aus ihren Ursprungsbetrieben.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]

[2]*Oder:* [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]

II.2. Unbedenklichkeitsbescheinigung

[6][II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 der Kommission und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt, und dieser Bestand wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand[7]**	
			Positiv	Negativ

Es wurden aus anderen Gründen als für die Zwecke des Programms zur Salmonellenbekämpfung:

[2]*Entweder:* [dem Schlachtgeflügel keine antimikrobiellen Mittel verabreicht.]

[2][8]*Oder:* [dem Schlachtgeflügel folgende antimikrobiellen Mittel verabreicht: ……..]]

[9][II.2.2. Sofern Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat ist, wurde das Geflügel einem mikrobiologischen Test durch Probenahme im Ursprungsbetrieb im Einklang mit den Verfahren der Entscheidung 95/410/EG und gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 mit Negativbefund auf Salmonellen unterzogen.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

EUROPÄISCHE UNION **Muster der Bescheinigung POU-INTRA-Y**

Teil I:

Feld I.17.: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Ursprungsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versendet werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinär-/amtliche Bescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.

Feld I.30.: Beschreibung der Sendung

„KN-Code“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.05 oder 01.06.39.

Teil II:

(1) „Zur Schlachtung bestimmtes Geflügel“ bezeichnet Geflügel, das auf direktem Weg oder im Anschluss an einen Auftrieb in einen Schlachthof transportiert werden soll, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission.

(2) Nichtzutreffendes streichen.

(3) Streichen, wenn die Sendung aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versendet wird, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat.

(4) Diese Garantie ist erforderlich für Sendungen, die aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die nicht über den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ verfügt, in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben versandt werden, der/die den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ erhalten hat. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(5) Anwendbar im Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. Das Tier der Sendung, das die höchste Zahl von Auftrieben durchlaufen hat, bestimmt die Zahl der für diese Sendung noch zulässigen Auftriebe. Streichen Sie den Verweis, falls er nicht auf die Sendung zutrifft.

(6) Diese Garantie gilt nur für Geflügel der Art *Gallus gallus* und für Putengeflügel.

(7) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Bestands positiv, geben Sie als ‚Positiv‘ an: *Salmonella Enteritidis* und *Salmonella Typhimurium*.

(8) Ausfüllen, falls zutreffend: Geben Sie die verwendeten antimikrobiellen Mittel und ihre Wirkstoffe an.

(9) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In der einleitenden Tabelle mit der Liste der Muster der Veterinärbescheinigungen und der Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und der Erklärungen für den Eingang in die Union und die Durchfuhr durch die Union in dem genannten Anhang wird der Abschnitt über Vögel und deren Zuchtmaterial wie folgt geändert:

i) Der Eintrag für CAPTIVE-BIRDS erhält folgende Fassung:

„CAPTIVE-BIRDS, OTHER THAN RACING PIGEONS	KAPITEL 34: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN, AUSGENOMMEN NACH DEM EINGANG UNVERZÜGLICH FREIGELASSENE BRIEFTAUBEN“

ii) Der folgende Eintrag für RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE wird zwischen dem Eintrag für CAPTIVE-BIRDS und dem Eintrag für HE-CAPTIVE-BIRDS eingefügt:

„RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE	Kapitel 34a: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM EINGANG UNVERZÜGLICH FREIGELASSENEN BRIEFTAUBEN“

b) Kapitel 27 erhält folgende Fassung:

„

KAPITEL 27: MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BRUTEIERN VON GEFLÜGEL AUSGENOMMEN LAUFVÖGEL (MUSTER ‚HEP‘)

LAND				**Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.** **IMSOC-Bezugsnummer**
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**	**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**	
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode	
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code	
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**	
	I.15.	**Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen	**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**	
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers	
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** ☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren	
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer			
	I.20.	**Zertifiziert als/für** ☐ Zuchtmaterial			

I.21. ☐ **Zur Durchfuhr**			**I.22.** ☐ **Für den Binnenmarkt**		
Drittland	ISO-Ländercode		**I.23.**		
I.24. Gesamtzahl der Packstücke	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**	
I.27. Beschreibung der Sendung					
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Menge

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier[1] von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:

a) Sie ist für den Eingang von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

d) Sie gilt gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit.

II.1.2. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[3]*Entweder*: [a] In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][4]*Oder*: [a] In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder*: [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

[3][5]*Oder*: [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt:

i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

- Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft.
- Sie wurden einem Virusisolationstest[6] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor der Verladung der Sendung zum Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben.
- Sie wurden im Ursprungsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.
- Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte.

ii) Sie sind in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.]

II.1.3. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt:

[3][7]*Entweder*: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.]

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

	[3][8]*Oder*: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.] b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen. c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren; d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten. II.1.4. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt: a) Er ist während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben. Und: Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtgeflügel, ausgenommen Laufvögel, und Nutzgeflügel, ausgenommen Laufvögel, gelistet. b) Er wurde während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt: i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt. ii) Auf den Betrieb trifft Folgendes zu: [3]*Entweder*: [Während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde keine Infektion mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt.] [3]*Oder*: [Während der letzten 12 Monate vor dem Datum der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde(n) eine Infektion/Infektionen mit *Salmonella Pullorum*, *S. Gallinarum* oder *S. arizonae* bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 107 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

iii) Für den Betrieb gilt:

(3)*Entweder*: [Während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde in ihm kein Fall von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt.]

(3)*Oder*: [Während der letzten 12 Monate vor der Sammlung der Bruteier für den Versand in die Union wurde(n) in ihm ein Fall/Fälle von Mykoplasmose des Geflügels (*Mycoplasma gallisepticum* und *M. meleagridis*) bestätigt, und die Maßnahmen gemäß Artikel 107 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 wurden angewandt.]

(7) [iv) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035.

(9)

Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer

v) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen.

vi) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

vii) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.

viii) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

ix) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Entweder*: [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(4)*Oder*: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

(10)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er wurde einem Seuchenüberwachungsprogramm unterzogen, das den Anforderungen nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 entspricht, und es wurde festgestellt, dass er nicht mit den folgenden Seuchenerregern infiziert ist und dass keine Anhaltspunkte für einen Verdacht auf eine Infektion mit den nachstehenden Erregern bestehen:

(3)*Entweder*: [(im Falle der Art *Gallus gallus*) *Salmonella Pullorum*, *Salmonella Gallinarum* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

(3)*Oder*: [(im Falle der Art *Meleagris gallopavo*) *Salmonella arizonae* (Serogruppe O:18(k)), *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*, *Mycoplasma meleagridis* und *Mycoplasma gallisepticum*.]

(3)*Oder*: [(im Falle der Arten *Numida meleagris*, *Coturnix coturnix*, *Phasianus colchicus*, *Perdix perdix* und *Anas spp.*) *Salmonella Pullorum* und *Salmonella Gallinarum*.]

f) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

g) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

h) Er wurde:

(3)*Entweder*: [innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(11) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Oder*: [monatlichen klinischen Inspektionen(11), deren letzte innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung zum Versand in die Union stattfand, zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, unterzogen, und es ergaben sich keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen aus diesen klinischen Inspektionen oder aus der Beurteilung seines derzeitigen Gesundheitsstatus, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand in die Union auf der Grundlage von aktuellen Informationen des Unternehmers und von Dokumentenprüfungen der in dem Betrieb geführten Gesundheits- und Produktionsunterlagen zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich neu auftretender Seuchen und der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, durchgeführt wurde.]

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

	II.1.5. Für sie gilt: [3]*Entweder*: [a] Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.] [3][4]*Oder*: [a] Sie wurden im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.] [3]*Entweder*: [b] Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] [3]*Oder*: [b] Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.] c) Sie wurden mit Farbtinte mit der individuellen Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gestempelt. d) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert. II.1.6. Sie wurden [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ))][3] [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)][3] gesammelt. [12] II.1.7. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen: a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können. b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist. c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb. d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist. e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen: [3]*Entweder*: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.] [3]*Oder*: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.] f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen. II.1.8. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.7. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen wurde. [13][II.1.9. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes: a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft. b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt: [3]*Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] [3]*Oder*: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.] [3]*Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

II.2. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** [*zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Bruteier ist]

(14)[II.2.1. Das Programm zur Salmonellenbekämpfung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 und die besonderen Vorschriften über die Verwendung von antimikrobiellen Mitteln und Impfstoffen der Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission wurden auf den Herkunftsbestand angewandt; dieser wurde auf Salmonellen-Serotypen getestet, die für die Gesundheit der Bevölkerung von Belang sind:

Bezeichnung des Bestands	**Alter der Vögel**	**Datum der letzten Probenahme im Bestand mit bekanntem Untersuchungsergebnis [TT.MM.JJJJ]**	**Ergebnis aller Untersuchungen im Bestand(15)**	
			Positiv	Negativ

]

(14)[II.2.2. Im Rahmen des Bekämpfungsprogramms gemäß Nummer II.1.1. wurden weder *Salmonella Enteritidis* noch *Salmonella Typhimurium* nachgewiesen.]

(16)[II.2.3. Ist Finnland oder Schweden der Bestimmungsmitgliedstaat, so kommen die Bruteier aus Beständen, die gemäß den Vorschriften der Entscheidung 2003/644/EG der Kommission mit Negativbefund auf Salmonellen untersucht wurden.]

Erläuterungen

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern von Geflügel, ausgenommen Laufvögel, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: „*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Kategorie*“: Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Junglegehennen/Sonstige.

LAND **Muster der Bescheinigung HEP**

Teil II:

(1) „Bruteier" im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A" in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Diese Garantie ist nur für Bruteier erforderlich, die aus Zonen kommen, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B" in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(6) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(7) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.

(8) Beibehalten, falls die Bruteier vom Betrieb des Herkunftsbestands versandt werden.

(9) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Bruteier während der 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union gehalten wurde.

(10) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(11) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(12) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(13) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

(14) Diese Garantie gilt nur für Bruteier der Art *Gallus gallus* und von Putengeflügel.

(15) War ein Ergebnis der Untersuchung auf die nachstehend genannten Serotypen während der Lebensdauer des Herkunftsbestands positiv, geben Sie als ‚Positiv' an: *Salmonella Hadar*, *Salmonella Virchow* und *Salmonella Infantis*.

(16) Streichen, falls die Sendung nicht für Finnland oder Schweden bestimmt ist.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

"

c) Kapitel 28 erhält folgende Fassung:

„

KAPITEL 28: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON BRUTEIERN VON LAUFVÖGELN (MUSTER ‚HER')

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für den Eingang in die EU
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. **Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. **Bezugsnummer der Bescheinigung** I.2a. **IMSOC-Bezugsnummer** I.3. **Zuständige oberste Behörde** **QR-Code** I.4. **Zuständige örtliche Behörde**
	I.5. **Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. **Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.7. **Ursprungsland** ISO-Ländercode	I.9. **Bestimmungsland** ISO-Ländercode
	I.8. **Ursprungsregion** Code	I.10. **Bestimmungsregion** Code
	I.11. **Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. **Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode
	I.13. **Verladeort**	I.14. **Datum und Uhrzeit des Abtransports**
	I.15. **Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen	I.16. **Eingangsgrenzkontrollstelle** I.17. **Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers
	I.18. **Beförderungsbedingungen** ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren	
	I.19. **Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer	
	I.20. **Zertifiziert als/für** ☐ Zuchtmaterial	
	I.21. ☐ **Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	I.22. ☐ **Für den Binnenmarkt** I.23.
	I.24. **Gesamtzahl der Packstücke**	I.25. **Gesamtmenge** I.26. **Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
	I.27. **Beschreibung der Sendung** KN-Code Art Unterart/Kategorie Identifizierungssystem Identifikationsnummer Menge	

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Bruteier[1] von Laufvögeln folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code _ _ - _ [2], für die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung Folgendes gilt:

a) Sie ist für den Eingang von Bruteiern von Laufvögeln in die Union zugelassen und in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet.

b) Sie führt ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 105 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durch.

c) Sie gilt gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei von der hochpathogenen Aviären Influenza.

II.1.2. Sie stammen aus der in Nummer II.1.1. genannten Zone, die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung:

[3]*Entweder*: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt;]

[3][4]*Oder*: [gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht als frei vom Virus der Newcastle-Krankheit gilt, und die Bruteier kommen aus Beständen, für die gilt:

a) Sie wurden für einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen vor dem Legedatum der Bruteier dieser Sendung unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten.

b) Sie wurden einem Test[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen:

i) Der Test wurde anhand von Kloakenabstrichen oder Kotproben durchgeführt, die von jedem Laufvogel innerhalb von 7 bis 10 Tagen ab dem Datum, zu dem sie unter die in Buchstabe a genannte amtliche Überwachung gestellt wurden, genommen wurden.

ii) Bei dem Test wurden keine aviären Paramyxoviren des Typs 1 mit einem intrazerebralen Pathogenitätsindex (ICPI) von über 0,4 nachgewiesen.

iii) Bevor die Eintagsküken die Brüterei zum Versand in die Union verließen, lagen für alle Vögel zufriedenstellende Ergebnisse der Untersuchungen vor.

c) In den Beständen wurde über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten unmittelbar vor dem Versanddatum der für den Eingang in die Union bestimmten Sendung anhand eines statistisch fundierten Probenahmeplans eine Überwachung auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit durchgeführt, deren Befunde negativ waren.

d) Sie wurden während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Legedatum und während der Legeperiode der Bruteier dieser Sendung nicht mit Geflügel zusammen gehalten, das nicht die Garantien gemäß den Buchstaben a, b und c erfüllt.]

II.1.3. Sie kommen aus der unter Nummer II.1.1. genannten Zone, die folgende Anforderungen erfüllt:

[3]*Entweder*: [a) In ihr wird nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

[3][6]*Oder*: [a) In ihr wird im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

[3]*Entweder*: [b) In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die nicht sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, verboten.]

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

	[3][7]*Oder*: [b] In ihr ist die Impfung gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die lediglich die allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, nicht verboten, und für die Bruteier gilt: i) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt: - Sie wurden während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht mit solchen Impfstoffen geimpft. - Sie wurden einem Virusisolationstest[5] auf eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit unterzogen, der anhand einer Zufallsstichprobe von Kloakenabstrichen von mindestens 60 Vögeln aus jedem Bestand nicht früher als zwei Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union durchgeführt wurde, wobei keine aviären Paramyxoviren nachgewiesen wurden, die einen ICPI von über 0,4 ergaben. - Sie wurden im Ursprungsbetrieb während eines Zeitraums von 2 Wochen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union unter amtlicher Überwachung isoliert gehalten. - Während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union kamen sie nicht mit Geflügel in Berührung, das die Bedingung des ersten und zweiten obenstehenden Gedankenstrichs nicht erfüllte. ii) Sie sind in der Brüterei oder auf dem Transport nicht mit Geflügel oder Bruteiern in Berührung gekommen, die die Anforderungen in Ziffer i nicht erfüllten.] II.1.4. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, für den gilt: [3][8]*Entweder*: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.] [3][9]*Oder*: [a] Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035, und zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier war seine Zulassung weder ausgesetzt noch entzogen.] b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission zu erstellen und zu führen. c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren. d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen. e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

II.1.5. Sie stammen aus einem Bestand, der folgende Anforderungen erfüllt:

a) Er ist während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 3 Monaten unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in der in Nummer II.1.1. bezeichneten Zone verblieben.

Sofern er in die in Nummer II.1.1. bezeichnete Zone eingeführt wurde, fand diese Einfuhr in Übereinstimmung mit Tiergesundheitsanforderungen statt, die mindestens so streng sind wie die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, und die Zone, aus der die Tiere kamen, ist in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Zuchtlaufvögeln und Nutzlaufvögeln gelistet.

b) Er wurde während eines ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen unmittelbar vor dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union in einem Betrieb gehalten, für den Folgendes gilt:

i) In ihm wurde mindestens in den letzten 21 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Bruteier kein Fall einer Infektion mit niedrigpathogenen Viren der Aviären Influenza bestätigt.

(8)[ii) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets gemäß Anforderungen zugelassen, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission.

(10)

Name des Betriebs	Anschrift	Zulassungsnummer

iii) Seine Zulassung war zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier weder ausgesetzt noch entzogen.

iv) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

v) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das es ermöglicht, Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zu erstellen und zu führen.

vi) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren;

vii) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Bruteier in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Entweder*: [c) Er wurde nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(5)*Oder*: [c) Er wurde im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [d) Er wurde in den letzten 12 Monaten vor dem Datum der Verladung der Sendung zum Versand in die Union gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen geimpft, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

(11)

Bezeichnung des Bestands	Alter der Vögel	Datum der Impfung	Name und Typ des verwendeten Virusstamms	Chargennummer des Impfstoffs	Name des Impfstoffs	Hersteller des Impfstoffs

]

e) Er ist während des dem Datum der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union unmittelbar vorausgehenden ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 6 Wochen nicht mit Geflügel oder Bruteiern mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder mit in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln oder Wildvögeln in Berührung gekommen.

f) Er zeigte zum Zeitpunkt der Sammlung der Bruteier keine Symptome einer übertragbaren Seuche.

g) Er wurde:

(3)*Entweder*: [innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union einer klinischen Inspektion(12) unterzogen, die durch eine(n) amtlichen Tierarzt/Tierärztin durchgeführt wurde, und er wies keine Hinweise auf das Auftreten von Seuchen auf, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.]

(3)*Oder*: [monatlichen klinischen Inspektionen(12), deren letzte innerhalb eines Zeitraums von 31 Tagen vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand zum Eingang in die Union stattfand, zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, unterzogen, und es ergaben sich keine Krankheitssymptome oder Anhaltspunkte für einen Verdacht auf das Auftreten einer dieser Seuchen aus diesen klinischen Inspektionen oder aus der Beurteilung seines derzeitigen Gesundheitsstatus, die von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin in dem Ursprungsdrittland, -gebiet oder einer Zone derselben innerhalb eines Zeitraums von 72 Stunden vor dem Zeitpunkt der Verladung der Bruteiersendung für den Versand zum Eingang in die Union auf der Grundlage von aktuellen Informationen des Unternehmers und von Dokumentenprüfungen der in dem Betrieb geführten Gesundheits- und Produktionsunterlagen zur Feststellung von Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich neu auftretender Seuchen und der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, durchgeführt wurde.]

II.1.6. Für sie gilt:

(3)*Entweder*: [a) Sie wurden nicht gegen hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.]

(3)(6)*Oder*: [a) Sie wurden im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllt.]

(3)*Entweder*: [b) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

(3)*Oder*: [b) Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.]

c) Sie wurden mit Farbtinte mit dem ISO-Ländercode des Ursprungslandes oder -gebiets und der individuellen Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs gestempelt.

d) Sie wurden gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets desinfiziert.

II.1.7. Sie wurden [am ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](3) [zwischen dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/____ (TT/MM/JJJJ)](3) gesammelt. (13)

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

II.1.8. Sie werden zum Versand in die Union in Transportbehälter/Container verladen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie sind so gebaut, dass die Bruteier nicht herausfallen können.

b) Sie sind so konzipiert, dass eine Reinigung und Desinfektion möglich ist.

c) Sie enthalten nur Bruteier ein und derselben Art, Kategorie und Nutzungsrichtung aus ein und demselben Betrieb.

d) Sie werden nach den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes so verschlossen, dass ein Austausch des Inhalts ausgeschlossen ist.

e) Die Transportbehälter/Container erfüllen folgende Anforderungen:

[3]*Entweder*: [Es handelt sich um zum ersten Mal verwendete, saubere Einwegbehälter.]

[3]*Oder*: [Sie wurden vor der Verladung der Bruteier gemäß den Anweisungen der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebietes gereinigt und desinfiziert.]

f) Sie tragen die in Anhang XVI Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 festgelegten, für Bruteier von Geflügel relevanten Informationen.

II.1.9. Sie werden zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das gemäß Nummer II.1.8. Buchstaben a und b gebaut ist und unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert und getrocknet oder trocknen gelassen wurde.

[14][II.1.10. Sie sind für einen Mitgliedstaat bestimmt, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung" im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission erhalten hat, und für sie gilt Folgendes:

a) Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

b) Sie stammen aus Beständen, für die Folgendes gilt:

[3]*Entweder*: [Sie wurden nicht gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

[3]*Oder*: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]]

[3]*Oder*: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.]

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Bruteiern von Laufvögeln, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort des Zuchtmaterials ist.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.8.: Geben Sie den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 an.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung:

„*KN-Code*": Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 04.07.

„*Kategorie*": Wählen Sie eine der folgenden Kategorien aus: Reine Linie/Großeltern/Eltern/Sonstige.

LAND **Muster der Bescheinigung HER**

Teil II:

(1) „Bruteier“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/429.

(2) Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404.

(3) Nichtzutreffendes streichen.

(4) Diese Garantie ist nur für Sendungen aus Zonen erforderlich, die nicht gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission als frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit gelten und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „C“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(5) Es sollten Proben untersucht werden, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets oder unter ihrer Aufsicht genommen wurden, und die Untersuchung sollte in einem in Übereinstimmung mit Artikel 37 der Verordnung (EU) 2017/625 benannten amtlichen Labor durchgeführt werden.

(6) Nur anwendbar auf Zonen, in denen im Einklang mit einem Impfprogramm gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft wird, das die Anforderungen in Anhang XIII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfüllt, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „A“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(7) Diese Garantie ist nur für Bruteier erforderlich, die aus Zonen kommen, in denen die Verwendung von Impfstoffen gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit, die nur den allgemeinen Kriterien des Anhangs XV der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 entsprechen, in Übereinstimmung mit ihrem Artikel 37 Buchstabe e Ziffer ii nicht verboten ist, und die in Anhang V Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 mit dem Eintrag „B“ in Spalte 6 der Tabelle gelistet sind.

(8) Beibehalten, falls die Bruteier von einer Brüterei versandt werden.

(9) Beibehalten, falls die Bruteier vom Betrieb des Herkunftsbestands versandt werden.

(10) Geben Sie den Namen, die Anschrift und Zulassungsnummer des Betriebs an, in dem der Herkunftsbestand der Bruteier während der 6 Wochen unmittelbar vor der Verladung der Bruteier zum Versand in die Union gehalten wurde.

(11) Auszufüllen, wenn Tiere gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft wurden.

(12) Die klinische Inspektion muss von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ursprungslandes oder -gebiets durchgeführt worden sein.

(13) Das Datum/die Daten der Sammlung darf/dürfen nicht vor dem Datum der Zulassung der Zone für den Eingang in die Union oder in einem Zeitraum liegen, für den die Union Beschränkungen in Bezug auf den Eingang dieser Bruteier aus dieser Zone in die Union erlassen hat.

(14) Diese Garantie ist nur für Sendungen erforderlich, die für einen Mitgliedstaat bestimmt sind, der den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit ohne Impfung“ im Einklang mit Artikel 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erhalten hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

“

d) In Kapitel 34 erhält der Titel folgende Fassung:

„KAPITEL 34:MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON IN GEFANGENSCHAFT GEHALTENEN VÖGELN, AUSGENOMMEN NACH DEM EINGANG UNVERZÜGLICH FREIGELASSENE BRIEFTAUBEN (MUSTER „CAPTIVE-BIRDS, OTHER THAN RACING PIGEONS“)“

e) Zwischen Kapitel 34 und Kapitel 35 wird das folgende Kapitel 34a eingefügt:

KAPITEL 34a: MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON NACH DEM EINGANG UNVERZÜGLICH FREIGELASSENEN BRIEFTAUBEN (MUSTER „RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE“)

LAND					**Veterinärbescheinigung für den Eingang in die EU**	
Teil I: Beschreibung der Sendung	**I.1.**	**Versender/Ausführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.2.**	**Bezugsnummer der Bescheinigung**	**I.2a.**	**IMSOC-Bezugsnummer**
			I.3.	**Zuständige oberste Behörde**		**QR-Code**
			I.4.	**Zuständige örtliche Behörde**		
	I.5.	**Empfänger/Einführer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.6.**	**Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer** Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7.	**Ursprungsland** ISO-Ländercode	**I.9.**	**Bestimmungsland** ISO-Ländercode		
	I.8.	**Ursprungsregion** Code	**I.10.**	**Bestimmungsregion** Code		
	I.11.	**Versandort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	**I.12.**	**Bestimmungsort** Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13.	**Verladeort**	**I.14.**	**Datum und Uhrzeit des Abtransports**		
	I.15.	**Transportmittel** ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen	**I.16.**	**Eingangsgrenzkontrollstelle**		
			I.17.	**Begleitdokumente** Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18.	**Beförderungsbedingungen** ☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren		
	I.19.	**Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer** Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20.	**Zertifiziert als/für** ☐ Ausstellung				
	I.21.	**☐ Zur Durchfuhr** Drittland ISO-Ländercode	**I.22.**	**☐ Für den Binnenmarkt**		
			I.23.			
	I.24.	**Gesamtzahl der Packstücke**	**I.25.**	**Gesamtmenge**	**I.26.**	**Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)**
	I.27.	**Beschreibung der Sendung**				
	KN-Code Art Unterart/Kategorie Identifizierungssystem Identifikationsnummer Menge					

LAND **uster der Bescheinigung RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a** **Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b.** **IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Tiergesundheitsbescheinigung

Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Brieftauben(1) folgende Anforderungen erfüllen:

II.1.1. Sie kommen aus dem/der in Feld I.7. oder Feld I.8 angegebenen Drittland, Gebiet oder Zone derselben, aus dem/der der in Feld I.9 angegebene Bestimmungsmitgliedstaat ihre Einfuhr gemäß Artikel 230 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt hat.

II.1.2. Sie kommen aus dem in Feld I.11. angegebenen Betrieb, der von der zuständigen Behörde des Ursprungsdrittlands oder -gebiets oder einer Zone derselben gemäß Anforderungen zugelassen wurde, die mindestens genauso streng sind wie die Anforderungen des Artikels 56 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission. Und:

a) Seine Zulassung wurde weder ausgesetzt noch entzogen.

b) Er steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder -gebiets und verfügt über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 führt und bereithält.

c) Er wird mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

d) Er unterlag zum Zeitpunkt des Versands der Tiere in die Union keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.

e) In seinem Umkreis von 10 km, der auch das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Verladung zum Versand in die Union weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.

f) In ihm wird gegen die Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit geimpft.

II.1.3. Sie wurden nicht gegen die hochpathogene Aviäre Influenza geimpft.

II.1.4. Sie wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit mit Impfstoffen, die sowohl die allgemeinen als auch die spezifischen Kriterien des Anhangs XV Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erfüllen, geimpft.

II.1.5. Sie sind nicht zur Tötung nach einem nationalen Tilgungsprogramm für Seuchen vorgesehen, einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 genannten, für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen und neu auftretender Seuchen.

LAND **uster der Bescheinigung RACING PIGEONS-IMMEDIATE RELEASE**

II.1.6. Sie wurden am ___/___/____ (dd/mm/yyyy)[2] zum Versand in die Union in ein Transportmittel verladen, das folgende Anforderungen erfüllt:

a) Es ist so gebaut, dass Folgendes gewährleistet ist:

i) Es können keine Tiere entkommen oder herausfallen.

ii) Eine visuelle Überprüfung des Haltungsbereichs der Tiere ist möglich.

iii) Das Austreten von Tierexkrementen, Einstreu, Tierfutter oder Federn wird vermieden oder minimiert.

b) Es enthält nur in Gefangenschaft gehaltene Vögel ein und derselben Art aus ein und demselben Betrieb.

c) Es wurde vor der Verladung mit einem von der zuständigen Behörde des Ursprungslands oder -gebiets zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert.

Erläuterungen

Diese Veterinärbescheinigung gilt für den Eingang in die Union von Brieftauben, die unverzüglich freigelassen werden sollen in der Erwartung, dass sie in das in Feld I.7 oder Feld I.8 angegebene Ursprungsdrittland oder -gebiet oder eine Zone derselben zurückfliegen.

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Europäische Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

Teil I:

Feld I.12.: Der Ort in dem in Feld I.9 angegebenen Mitgliedstaat, an dem die Brieftauben freigelassen werden.

Feld I.27.: Beschreibung der Sendung

„*KN-Code*“: Verwenden Sie den zutreffenden Code des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation: 01.06.31, 01.06.32 oder 01.06.39.

“Identifizierungssystem”: Das Tier muss mit einer individuellen Identifizierungsnummer mittels eines verschlossenen Beinrings oder eines injizierbaren Transponders gemäß Artikel 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet sein.

Teil II:

(1) „Brieftauben“ gemäß Artikel 62 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692.

(2) Das Verladedatum darf nicht vor dem Datum liegen, an dem der in Feld I.9 angegebene Bestimmungsmitgliedstaat die Einfuhr der Brieftauben gemäß Artikel 230 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 genehmigt hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben)

Datum

Qualifikation und Amtsbezeichnung

Stempel

Unterschrift

“